



Regierungsrat, 9102 Herisau

Büro des Kantonsrates

Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 7. Mai 2026

Schriftliche Anfrage Alexander Assmus, Teufen; Anfrage zum Stand bei der Programmvereinbarung für den Natur- und Landschaftsschutz sowie bei der Planung einer ökologischen Infrastruktur; Antwort des Regierungsrates

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 reichte Kantonsrat Alexander Assmus, Teufen, an den Regierungsrat eine schriftliche Anfrage mit verschiedenen Fragen zum Stand der Programmvereinbarung für den Natur- und Landschaftsschutz sowie bei der Planung einer Ökologischen Infrastruktur ein.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Vorbemerkungen

a) Bedeutung der Programmvereinbarungen

Die Programmvereinbarungen (PV) im Umweltbereich sind das zentrale Instrument für die Umsetzung bundesrechtlich vorgegebener Aufgaben im Rahmen der Verbundaufgaben zwischen Bund und Kantonen. Sie dienen nicht der Förderung fakultativer kantonaler Anliegen, sondern sichern den Vollzug gesetzlicher Aufgaben, die durch die Kantone zu erfüllen sind, aber substanziell durch den Bund mitfinanziert werden.

Auswertungen zeigen eine nahezu paritätische Finanzierung zwischen Bund und Kanton. Jeder kantonale Franken löst somit in der Regel einen gleichwertigen Bundesbeitrag aus. Reduzierte PV führen dazu, dass Leistungen entweder mit höheren kantonalen Eigenmitteln kompensiert oder entsprechend eingeschränkt werden müssen.

Die Mittel entfalten eine unmittelbare und hohe Wirkung im Kanton. Sie fliessen direkt in konkrete Massnahmen wie Schutzwaldpflege, Gewässerrevitalisierungen, ökologische Aufwertungen oder Lärmsanierungen. Gleichzeitig sichern sie Aufträge für lokale Unternehmen und generieren regionale Wertschöpfung. Die PV ermöglichen zudem eine mehrjährige Planungs- und Finanzierungssicherheit sowie eine klare Steuerung über definierte Ziele und Indikatoren. Diese leiten sich mitunter auch aus dem Regierungsprogramm 2024–2027 ab.



b) Entlastungspaket des Bundes

Im Rahmen des Entlastungspakets 27 des Bundes (EP27) wurden die Mittel für die PV im Umweltbereich überprüft. Der Bundesrat beantragte Kürzungen von rund 10 %. Das Parlament reduzierte diese deutlich. Für die Jahre 2027–2029 resultiert im Bereich PV im Umweltbereich eine Reduktion von rund 2–3 %. Die PV wurden in der parlamentarischen Diskussion als vollzugsrelevantes Instrument mit hoher Hebelwirkung bestätigt.

Die Kürzungen betreffen insbesondere die Jahre 2027 und 2028 der laufenden Programmperiode. Die Ziele und Leistungen der nächsten Programmperiode 2029–2032 werden im Jahr 2028 unter Berücksichtigung der neuen finanziellen Rahmenbedingungen mit den Kantonen festgelegt. Der Bund erarbeitet einen Umsetzungsvorschlag ohne Neuverhandlungen der bestehenden PV im Umweltbereich. Er plant gemäss heutigem Kenntnisstand lineare Kürzungen oder Reduktionen auf Stufe Einzelprojekte (v.a. in den Bereichen Schutz vor Naturgefahren, Hochwasserschutz und Revitalisierung). Die jeweiligen konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Programme sowie Massnahmen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch von reduzierten Mitteln auszugehen. Entsprechend sind Anpassungen in der Umsetzung erforderlich.

c) Beiträge für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Abbau der Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität wurde im parlamentarischen Verfahren nicht übernommen. Die bestehende Finanzierungsregelung (Bundesanteil 90 % / Kantonsanteil 10 %) bleibt somit unverändert. Die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen ist weiterhin sichergestellt.

d) Ökologische Infrastruktur

Das Projekt "Ökologische Infrastruktur" ist ein nationales Vorhaben in der Schweiz, bis 2040 ein funktionales Netzwerk aus wertvollen Naturflächen aufzubauen. Es vernetzt Kerngebiete (Naturschutzgebiete) durch Korridore, um die Biodiversität zu erhalten, Lebensräume zu sichern und Ökosystemleistungen für Mensch sowie Natur (z.B. sauberes Wasser) zu garantieren. Die fachliche Bearbeitung des Projektes ist gemäss Vorgabe der PV 2020–2024 abgeschlossen. Anhand der Ergebnisse werden in einem nächsten Schritt konzeptionelle Überlegungen für die nachgelagerte Umsetzung der "Ökologischen Infrastruktur" angegangen.

Zu den einzelnen Fragen

Fragestellungen im Bereich PV Natur und Landschaft

Frage 1a: Wie sieht der Vergleich der im Rahmen der Programmvereinbarungen dem Kanton für den Natur- und Landschaftsschutz vom Bund zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln in den Programmperioden 20-24 gegenüber 25-28 aus?

PV	2020–2024 (TCHF)			
	Miteinsatz Periode		Miteinsatz pro Jahr (5 Jahre)	
	Bund	Kanton	Bund	Kanton
Naturschutz	3000	2550	600	510
Landschaft	130	130	27	27
Total (CHF)	3130	2680	627	537
% - Verteilung, gerundet	54	46		



PV	2025–2028 (TCHF)			
	Mittleinsatz Periode		Mittleinsatz pro Jahr (4 Jahre)	
	Bund	Kanton	Bund	Kanton
Naturschutz	3400	3500	850	875
Landschaft	280	280	70	70
Total (CHF)	3680	3780	920	925
% - Verteilung, gerundet	50	50		

Bund: Anteil des Bundes an Gesamtkosten / Kanton: Anteil des Kantons an Gesamtkosten

Die Auswertung zeigt eine gezielte Stärkung der PV in den Bereichen Naturschutz und Landschaft in der Periode 2025–2028. Die Mittel wurden in Abstimmung mit den Zielen des Regierungsprogramms festgelegt. Damit fliessen zusätzliche Bundesmittel in den Kanton. Die Finanzierung ist heute paritätisch ausgestaltet. Aufgrund der Finanzierungslogik gilt: Eine Reduktion der kantonalen Mittel führt deshalb zu einer entsprechenden Reduktion der Bundesmittel.

Frage 1b: Wie gross ist die Differenz von Eingabe zu Bewilligung?

Für die PV 2025–2028 besteht keine Differenz zwischen Eingabe und Bewilligung. Der vom Bund vorgegebene Finanzierungsrahmen entsprach dem ausgewiesenen Bedarf des Kantons.

Frage 1c: Wo muss der Kanton bei der Umsetzung geplanter Massnahmen (z.B. bei Schutz und Pflege wertvoller Biotope) und somit auch bei Aufträgen an die heimische Wirtschaft in den PV-Jahren 25-28 Abstriche machen?

Vgl. Antwort zu Frage 1b.

Frage 1d: Was würde die im Entlastungspaket (EP27) vorgesehene 10 % Kürzung, falls diese vom Bundesparlament beschlossen wird, für die geplanten kantonalen Naturschutzmassnahmen in den Jahren 25-28 bedeuten?

Das Bundesparlament hat die ursprünglich vorgesehene Kürzung deutlich reduziert. Effektiv ist von einer Reduktion von rund 2–3 % auszugehen. Die Umsetzung auf Bundesebene ist noch nicht bekannt. Es ist davon auszugehen, dass auch im Bereich Natur- und Landschaftsschutz Kürzungen erfolgen werden. Bezogen auf den Bereich Natur- und Landschaftsschutz würden sich die Bundesmittel basierend auf der PV 2025–2028 um rund Fr. 20'000–30'000 pro Jahr in den Jahren 2027 und 2028 reduzieren. Eine Kompensation durch den Kanton ist aufgrund der aktuell angespannten Finanzlage nicht vorgesehen. Aufgrund dessen würden sich die Mittel im Bereich Natur- und Landschaftsschutz um insgesamt rund Fr. 40'000–60'000 pro Jahr reduzieren.

Ohne Kompensation sind Priorisierungen erforderlich. Gemäss den Diskussionen im Bundesparlament soll die Sicherstellung bestehender Schutzgegenstände unangetastet bleiben. Dagegen könnten Mittel in den Natur- und Landschaftsbereichen gestrichen werden, denen eine weniger grosse Priorität eingeräumt wird. Dies könnten beispielsweise finanzielle Beiträge zur ökologischen Aufwertung in den Siedlungen und Agglomerationen sein. Eine entsprechende Anpassung hätte Auswirkungen auf die Gemeinden und das aktuelle Regierungsprogramm (Ziel 6b).



Vorbehalten sind zudem Kürzungen aufgrund des kantonalen Entlastungsprogramms 2025+.

Fragestellungen im Bereich Ökologische Infrastruktur

Frage 2a: Wo stehen wir bei der kantonalen Planung der Ökologischen Infrastruktur insbesondere auch im Hinblick auf die Zielerreichung '30 by 30'?

Der aktuelle Stand zeigt, dass die Kerngebiete rund 8.7 % der Kantonsfläche umfassen. Der Bund gibt hierfür einen Zielwert von 17 % vor. Die Vernetzungsgebiete erreichen rund 12.6 % (Zielwert von 13 %). Gesamthaft ergibt sich für Kern- und Vernetzungsgebiete ein Anteil von rund 21.3 % gegenüber einem Zielwert von 30 %. Zur Erreichung der internationalen Zielsetzung "30 by 30" besteht in Appenzell Ausserrhoden ein zusätzlicher Flächenbedarf von rund 2'100 ha bzw. rund 8.7 % der Kantonsfläche. Die Zielerreichung erfordert somit weitere substanzielle Anstrengungen. Der Ausbau und die qualitative Weiterentwicklung der ökologischen Infrastruktur ist nebst anderen Kriterien (u. a. Eigentümer) direkt von den verfügbaren Ressourcen abhängig.

Frage 2b: Hierfür werden auch in unserem Kanton mehr naturnahe Flächen dringend benötigt. Inwieweit können hierbei auch bundes- bzw. kantonseigene Flächen berücksichtigt werden (Einbezug des Amtes für Immobilien) und wie ist hier das Prozedere?

Flächen der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinden) weisen ein grosses Potenzial als Beitrag für die Erreichung der Flächenziele der ökologischen Infrastruktur auf. Die kantonale Strategie für die kantonseigenen Flächen ist derzeit aber nicht explizit auf diese Zielerreichung ausgerichtet. Eine Berücksichtigung erfolgt im Einzelfall projektbezogen unter Abwägung der konkreten Projektziele sowie der verfügbaren finanziellen Mittel. Es besteht noch kein etabliertes Prozedere.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber